

Dörte Busch

DIE HOCHSCHULE DER VIELFALT NACH § 5b BERLINER HOCHSCHULGESETZ UND DIE BEDEUTUNG DES STUDIERENDENWERKS BERLIN

unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

I. STUDIEREN AN BERLINER HOCHSCHULEN: EINE KURZE – STATISTISCHE – EINFÜHRUNG

Wissenschaft ist seit vielen Jahren Impulsgeberin der wachsenden Stadt Berlin. „Berlin ist eine Stadt, die inspirierend, vielfältig, tolerant und weltoffen ist. Sie ist ein attraktiver Ort für Studierende [...]“¹ Dies sind die einleitenden Worte zur Gesetzgebung des neuen Berliner Hochschulrechts und zugleich eine treffende Verortung von Stadt, Land und Studierenden, die sich als Leitlinie der Entwicklung von Vielfalt in Berlin aufnehmen lässt.

Am 30. Juni 2025 wohnen etwa 3,9 Millionen Menschen mit Hauptwohnsitz in Berlin. Berlinweit stieg die Zahl der Ausländer und Deutschen mit Migrationsgeschichte auf 41,7% von 39,7% im Jahr 2023.² Im Wintersemester 2024/25 waren an den Berliner Hochschulen 200.852 Studierende eingeschrieben.³ Eine kurze Übersicht zu Diversität und Studierenden mit Beeinträchtigungen soll Tabelle 1 vermitteln.⁴

Konkret bietet sich folgendes Bild an der Freien Universität Berlin. Es studierten im Wintersemester 2023/24 ca. 33.900 Studierende an der Universität, während rund 12% der Bachelorstudierenden eine Behinderung, chronische Erkrankung oder sonstige gesundheitliche Beeinträchtigung haben. Zudem gaben bei einer internen Befragung

TABELLE 1: Diversität und Studierende mit Beeinträchtigungen an Berliner Hochschulen

Merkmal	Personen/%
Staatliche Berliner Hochschulen mit Charité – Universitätsmedizin Berlin	12
Studierende gesamt zum WiSe 2024/25	200.852
davon weiblich	ca. 52%
davon ausländische Staatsangehörigkeit	49.801 / 24,8%
davon mit studienerschwerender Beeinträchtigung (dieser und folgende Werte nach Hochrechnung von best3)	ca. 32.100 / 16%
davon mit psychischer Erkrankung (best3)	ca. 20.900 / 65%
davon mit chronisch-somatischer Erkrankung § 2 Abs. 1 SGB IX (best3)	ca. 4.200 / 13%
davon mit Schwerbehinderung GdB ≥ 50 (best3)	ca. 1.300 / 4%

(2019) ca. 25% der Studierenden ein depressives Syndrom und 30% eine generalisierte Angststörung an.⁵

Die Antwort auf eine Schriftliche Anfrage im Abgeordnetenhaus Berlin vom 18. Februar 2026 in der Drucksache 19/25 073 gibt einen aktuell umfassenden Überblick über die Barrierefreiheit an den staatlichen Berliner Hochschulen, der kurz zusammengefasst werden soll.

Die bauliche Barrierefreiheit ist an den Berliner Hochschulen sehr uneinheitlich ausgeprägt. Während einzelne Einrichtungen eine nahezu vollständige physische Zugänglichkeit ihrer

Lehr-, Lern- und Verwaltungsbereiche durch Rampen, Aufzüge, automatische Türsysteme und barrierefreie Sanitäreinrichtungen gewährleisten, wie z.B. die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin ausweist, bestehen an anderen Hochschulen Defizite. Maßgebliche Ursache hierfür ist häufig der baurechtliche Bestands- und Denkmalschutz. Historische Gebäudebestände können baurechtsrechtlich nur eingeschränkt angepasst werden, sodass vollständige Barrierefreiheit in diesen Fällen schwer realisierbar ist. Bei der Humboldt-Universität zu Berlin verfügen beispielsweise 60% der für Lehre, Forschung und Ver-

waltung genutzten Gebäude über barrierefreie Zugänge, Aufzüge und barrierefreie WC-Anlagen, während bei 60 Gebäuden der Denkmalschutz entsprechende bauliche Anpassungen einschränkt. Das Zwei-Sinne-Prinzip – die simultane Vermittlung von Informationen und Orientierungshilfen über mindestens zwei Sinne wie Sehen, Hören und Tasten – wird an den Berliner Hochschulen in unterschiedlichem Umfang verwirklicht. In Neubauten sowie in Aufzugsanlagen und Alarmsystemen ist es regelmäßig umgesetzt, etwa durch akustische Ansagen, Brailleschrift und optische Signale. Im Gebäudebestand hingegen bleibt die Umsetzung vielerorts lückenhaft; einzelne Hochschulen befinden sich noch in der Bestandsaufnahme und Konzeptionsphase.

Im digitalen Bereich ergreifen die Hochschulen vielfältige Maßnahmen zur Förderung der Barrierefreiheit, darunter die Screenreader-Kompatibilität von Lernmanagementsystemen, Untertiteldienste für Videos, die Bereitstellung von Inhalten auch in Leichter Sprache sowie Schulungsangebote für Lehrende zur Erstellung barrierefreier Lehrmaterialien. Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin bietet exemplarisch einen eigenen Moodle-Kurs zur Barrierefreiheit für alle Hochschulangehörigen an und stattet Seminarräume als „Blended Classrooms“ für hybride Lehrveranstaltungen aus.

Betont wird zutreffend, dass die Förderung von Inklusion und Teilhabe als Schwerpunkt in den Hochschulverträgen verankert ist. Kurz zu deren Verständnis: vor nahezu 30 Jahren im Jahr 1997 hat das Land Berlin das System der Finanzierung der staatlichen Hochschulen auf Hochschulverträge umgestellt. Grund war, den Berliner Hochschulen Planungssicherheit und Kontinuität in der Finanzierung zu gewährleisten. Die Input-Steuerung wurde durch die Output-Steuerung abgelöst. Die Höhe des Zuschusses durch das Land Berlin ist seither von der Erfüllung konkreter Zielvorgaben abhängig, die mit den Hochschulen ausgehandelt werden. Der Berliner Senat und das Berliner Abgeordne-

tenhaus müssen der Unterzeichnung der Hochschulverträge zustimmen.⁶ Eine zweimal jährlich tagende Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen aller Hochschulen und des Studierendenwerks Berlin soll Handlungsbedarfe identifizieren und die Umsetzung begleiten. Konkrete Zeitpläne für einzelne Maßnahmen werden indes nicht benannt.

II. DIE ENTWICKLUNG ZU EINER HOCHSCHULE DER VIELFALT IM BERLINER HOCHSCHULRECHT

Eine lange Tradition im Berliner Hochschulrecht hat die Gleichstellung der Frau, die institutionell mit der Frauenbeauftragten im Berliner Hochschulgesetz vertreten war. Später kam die Vertretung der Studierenden mit Behinderungen mit der/dem Beauftragten für diesen Studierendenkreis hinzu. Das Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)⁷ wurde im Jahr 2021 durch das Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft⁸ novelliert und ein ganzheitlicher Inklusionsansatz implementiert.

Ein Novum in der deutschen Hochschullandschaft ist jedoch die mit der Novelle 2021 mit § 5b Berliner Hochschulgesetz eingeführte verpflichtende Vielfalt der Hochschule. Das gesetzliche Konzept wird von einem integrativ-ganzheitlichen Diversitäts- und Diskriminierungsfreiheits-Modell getragen. Es ist eine konsequente Fortschreibung des bisherigen Hochschulrechts. Deutlich hervorzuheben ist die in § 5b BerlHG neu normierte Qualität des Berliner Hochschulrechts. Die Vorschrift soll daher an dieser Stelle zitiert werden:

§ 5b Berliner Hochschulgesetz Hochschule der Vielfalt

(1) Die Hochschulen wirken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Gleichstellung aller Menschen und eine diskriminierungsfreie Bildung hin; sie fördern eine gleichberechtigte

Teilhabe aller Menschen und tragen zum Abbau bestehender Hindernisse bei. Die Hochschulen wirken darauf hin, dass alle Mitglieder der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechend gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und sich diskriminierungsfrei entfalten können.

(2) Die Hochschulen sind verpflichtet, Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie der sozialen Herkunft und des sozialen Status zu verhindern und bestehende Diskriminierungen zu beseitigen. Zu diesem Zweck entwickelt jede Hochschule ein Konzept für Antidiskriminierung und Diversität. Dazu gehört auch die Analyse von Benachteiligungen, die Ermittlung ihrer Ursachen und die Umsetzung von Maßnahmen zum Abbau von individuellen und strukturellen Barrieren. Zum Abbau bestehender Nachteile können positive Maßnahmen getroffen werden, soweit sie verfassungsrechtlich oder einfachgesetzlich zulässig sind.

(3) Jede Hochschule richtet für die Anliegen der diskriminierungsfreien Hochschule eine Beratungs- und Beschwerdestelle ein, die die Organe der Hochschule insbesondere bei der Entwicklung von Studiengängen und Fragen der Studierbarkeit sowie in Berufungsverfahren berät und bei Fragen im Einzelfall zur Verfügung steht. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Näheres regelt die Hochschule durch Satzung.

(4) Die Hochschulen regen durch ihre Öffentlichkeitsarbeit insbesondere in

an der jeweiligen Hochschule unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen die Aufnahme eines Studiums an. Sie beraten und unterstützen bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Studiums und die Wahl des Studienfaches sowie im Hinblick auf bestehende Berufsperspektiven. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse internationaler Studierender und Studierender mit Migrationsgeschichte. Sie bauen bestehende Nachteile für transgeschlechtliche, intergeschlechtliche, nicht binäre und Menschen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder „ohne Angabe“ ab. Sie unterstützen Studierende mit Familienpflichten. Die Hochschulen betreiben außerdem Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Personal mit heterogenen Hintergründen. Näheres regelt das Personalentwicklungskonzept.

(5) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedarfe von Studierenden und von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1468), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, oder chronischen Erkrankungen und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Inklusion. Insbesondere arbeiten sie darauf hin, dass die Angebote der Hochschule barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Über den Fortschritt bei der Herstellung von Barrierefreiheit berichten sie regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfungen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten.

(6) Die Hochschulen berücksichtigen die Bedarfe von Menschen mit unterschiedlichen geschlechtlichen Identitäten. Dies betrifft insbeson-

dere die mündliche und schriftliche Ansprache in für den hochschulinternen Verkehr bestimmten Unterlagen und Bescheinigungen, die auf Antrag mit den selbstgewählten Vornamen und Angaben zur Geschlechtszugehörigkeit ausgestellt werden; eine zweifelsfreie Zuordnung von Studien- und Prüfungsleistungen zu einer Person ist dabei sicherzustellen. Auf die Beseitigung von bestehenden und auf die Vorbeugung möglicher Diskriminierungen wird hingewirkt. Näheres wird durch Satzung geregelt.

(7) Die Hochschulen fördern diskriminierungskritische Lehre und Forschung. Sie unterstützen das Personal mit Lehraufgaben dabei, ein diskriminierungssensibles und gleichberechtigtes Lehr- und Lernumfeld zu schaffen.

(8) Die Geltung sonstiger Benachteiligungsverbote oder Gebote der Gleichbehandlung wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Vorschriften, die dem Schutz bestimmter Personengruppen dienen.

Diese Vorschrift bildet zudem einen wichtigen Ausgangspunkt, um die bis dahin bestehenden institutionellen Beauftragungsfunktionen zur Gleichstellung und für den Personenkreis mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen weiter zu stärken. Zunächst wurde die bis dahin bereits überfällige Anpassung der Entwicklung von Gleichstellung im Gesetz nachvollzogen und die Frauenbeauftragte funktionell erweitert zur Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in § 59 BerlHG, um die Geschlechtervielfalt sowie einen intersektionalen Ansatz abzubilden. Die/der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen wurde in der institutionellen Ausgestaltung (§ 28a BerlHG) verbessert, siehe unten. Dabei belässt es die Gesetzesnovelle jedoch nicht, wie der zitierte Gesetzestext bereits deutlich macht. Dies soll anschließend näher ausgeführt werden.

III. EINBETTUNG IN DEN BERLINER RECHTSRAHMEN

Die Hochschule der Vielfalt nach § 5b Berliner Hochschulgesetz hat im Kern die Gleichstellung aller Menschen und eine diskriminierungsfreie Bildung an den öffentlichen Hochschulen im Land zum Gegenstand. Verfassungsrechtlich bilden auf Bundesebene Artikel 3 des Grundgesetzes, insbesondere Art. 3 Abs. 3 S. 2 Grundgesetz, der eine Benachteiligung wegen einer Behinderung untersagt⁹ sowie ergänzend Art. 10 ff. Verfassung zu Berlin das Fundament für Vielfalt und Chancengerechtigkeit. Es sind explizit Verpflichtungen des Landes normiert, wie beispielsweise zur Herstellung von und Sicherung der Gleichstellung und gleichberechtigter Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens (Art. 10 Abs. 3 Satz 2 Verfassung von Berlin) oder für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung zu sorgen (Art. 11 Satz 2 Verfassung von Berlin). Insbesondere Diversitätsmerkmale werden diskutiert, wie sie das Leben und die Werte in der Gesellschaft widerspiegeln. Exemplarisch steht hierfür das Merkmal der Rasse (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz, Art. 10 Abs. 2 Verfassung von Berlin). Das Land Berlin hat hier bereits eine Anpassung in § 5b Berliner Hochschulgesetz, auch in Übereinstimmung mit § 2 Landesantidiskriminierungsgesetz, mit der wörtlichen Konkretisierung „einer rassistischen und antisemitischen Zuschreibung“ vorgenommen.

Das Benachteiligungsverbot von Studienbewerberinnen und -bewerbern sowie Studierenden hochschulischer Bildung an den landeseigenen Hochschulen ist von diesem speziellen Gleichheitsgrundsatz ausdrücklich erfasst. Es ist Teil der objektiven Werteordnung und beinhaltet für den Staat eine besondere Verantwortung gegenüber diesem Personenkreis.¹⁰

Das Berliner Landesrecht ergänzt das Verfassungsrecht und die bundesgesetzlichen Regelungen durch mehrere spezifische Gesetze, die Vielfalt und

TABELLE 2: Ergänzende Gesetze des Berliner Landesrechts zur Förderung, Herstellung und Sicherung von Vielfalt und Chancengerechtigkeit

Gesetz	Anwendungsbereich	Ziel
Landesgleichstellungsgesetz (LGG)	Berliner Verwaltung, landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften/Anstalten/Stiftungen, Gerichte, Präsident des Abgeordnetenhauses, Rechnungshof, Datenschutzbeauftragter; erweitert auf Beteiligungen/Umwandlungen des Landes	Gleichstellung von Frauen und Männern, Frauenförderung, Abbau von Benachteiligungen, aktive Gleichstellungsverpflichtung
Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderungen (Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG)	Berliner Verwaltung, Träger öffentlicher Aufgaben, landesunmittelbare öffentliche Einrichtungen	Gleichberechtigung, Barrierefreiheit und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin; Beseitigung von Benachteiligungen und Förderung der Teilhabe
Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG)	Alle öffentlichen Stellen des Landes Berlin: gesamte öffentliche Verwaltung, landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (§ 3 LADG)	Tatsächliche Herstellung und Durchsetzung von Chancengleichheit, die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung sowie die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt (§ 1 LADG)
Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin (PartMigG / Partizipationsgesetz)	Öffentlicher Dienst Berlins, Verwaltungsstellen, Stellenbesetzung, Gremien, Fördermaßnahmen	Gleichberechtigte Teilhabe von Personen mit Migrationsgeschichte fördern; Vielfalt im öffentlichen Dienst stärken, inkl. Frauen mit Migrationshintergrund (ergänzt LGG)

Chancengerechtigkeit fördern, herstellen und sichern sollen, wie Tabelle 2 zeigt.

Das Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) Berlin¹¹ bildet den zentralen landesrechtlichen Rahmen für die Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin. Ziel ist es nach § 1 des Gesetzes den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen im Land Berlin zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten, in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und Art. 11 der Verfassung zu Berlin. Als öffentlich-rechtliche Körperschaften des Landes Berlin sind die Berliner Hochschulen Normadressaten gemäß § 2 Abs. 1 des Landesgleichberechtigungsgesetzes.

Berlin war bis zu diesem Jahr das einzige Bundesland mit einem allgemeinen Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG), das die gesamte öffentliche Verwaltung erfasst (§ 3 LADG). Ziel dieses Gesetzes ist die tatsächliche Herstellung und Durchsetzung von Chancengleichheit, die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung sowie die Förderung einer Kul-

tur der Wertschätzung von Vielfalt (§ 1 LADG). Wie auch das Landesgleichberechtigungsgesetz gilt dieses Gesetz für die staatlichen Berliner Hochschulen (§ 2 LADG).

Die Geltung dieser Gesetze bleibt nach § 5b Abs. 8 BerlHG unberührt¹², so dass sie ergänzend zur Anwendung kommen. § 5b BerlHG ist lex specialis, jedoch könnte im Einzelfall insbesondere für Beschäftigte in der Hochschulverwaltung oder externes Lehrpersonal eine ergänzende Geltung für Gleichstellung, Inklusion und Antidiskriminierung relevant werden.

IV. BEDEUTUNG UND REGELUNGSZWECK VON § 5b BerlHG IM KONTEXT VON DIVERSITÄT, GLEICHSTELLUNG UND INKLUSION

§ 5b BerlHG verpflichtet die Hochschulen in Umsetzung des durch Art. 20 Abs. 1 Verfassung von Berlin garantierten Rechts auf Bildung und des Diskriminierungsverbots nach Art. 11 der Verfassung von Berlin bei der Erfüllung

der hochschulischen Aufgaben auf die Gleichstellung aller Menschen und eine diskriminierungsfreie Bildung hinzuwirken, die gleichberechtigte Teilhabe aller zu fördern und zum Abbau bestehender Hindernisse beizutragen (§ 5b Abs. 1 S. 1 BerlHG). Zusätzlich verfolgt die Vorschrift das Ziel, dass alle Mitglieder der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechend gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und sich diskriminierungsfrei entfalten können (§ 5b Abs. 1 S. 2 BerlHG). Das ist besonders relevant, denn diese Vorschrift adressiert nicht nur Studierende als die Mehrheit der Mitglieder der Hochschule, sondern das hochschuleigene Personal, wie Lehrende, Forschende und die Beschäftigten in der Hochschulverwaltung. Mit dieser Regelung unterstreicht der Gesetzgeber – wörtlich –, „[...] dass die Hochschulen sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung als Bildungsstätte und Arbeitgeberin bewusst sind.“¹³ Der Gesetzgeber setzt das Ziel, alle Bereiche des Hochschullebens und des Alltags an den Hochschulen einzubeziehen, mögliche Benachteiligungen zu identifizieren und ein angemessenes Diversity-

Management zu entwickeln und zu implementieren.¹⁴ Dafür setzt § 5b BerlHG einen konkreten Rahmen.

V. NEUE INHALTLICHE VORGABEN UND STRUKTUREN IM AUSGEWÄHLTEN ÜBERBLICK

Auch im Hochschulrecht bildet das Land mit § 5b BerlHG seine Vorreiterrolle für Diversität, Gleichstellung und Inklusion ab, wie die Diversitätsmerkmale in § 5b Abs. 2 BerlHG verdeutlichen. Für Antidiskriminierung und Diversität implementiert § 5b BerlHG nicht nur inhaltliche Vorgaben, sondern auch neue Strukturen, die in der Gesamtheit ein integrativ-ganzheitliches Modell von Diversität, Gleichstellung und Inklusion bilden. Für Berlin bedeutsam ist in einem ersten Schritt eine weitgehende Anlehnung an den Katalog der Diskriminierungsmerkmale des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG). Der Gesetzgeber hat in einem zweiten Schritt bewusst den Katalog des Berliner Hochschulgesetzes um den auch im tertiären Bildungssektor bedeutsamen Begriff der „sozialen Herkunft“ über den Katalog des LADG erweitert, um darauf bezogenen Benachteiligungen entgegenzuwirken.¹⁵

Jede Hochschule wird zur Erstellung eines Konzepts für Antidiskriminierung und Diversität gemäß § 5b Abs. 2 BerlHG verpflichtet. Im Gesetz sind dazu auch Eckpunkte bereits formuliert, denn dem Konzept ist eine Analyse von Benachteiligungen und die Ermittlung ihrer Ursachen zugrunde zu legen. Um in der Hochschulpraxis zu wirken, hat das Konzept ebenfalls verbindlich die Umsetzung von Maßnahmen zum Abbau von individuellen und strukturellen Barrieren zu enthalten.

Strukturell sind die Hochschulen verpflichtet, für die Anliegen einer diskriminierungsfreien Hochschule eine Beratungs- und Beschwerdestelle einzurichten, die jede Hochschule individuell durch eine eigene Satzung auszugestalten hat. Ausdrücklich berät diese Stelle die Organe der Hochschule insbesondere

bei der Entwicklung von Studiengängen und Fragen der Studierbarkeit sowie in Berufungsverfahren und steht bei Fragen im Einzelfall zur Verfügung (§ 5b Abs. 3 BerlHG). Normzweck ist auch die Sicherung der produktiven Nutzung von Vielfalt (Diversity Management) als Element der Qualitätssicherung, Interdisziplinarität und Bildungsgerechtigkeit, die der Gesetzgeber als wichtigen Baustein für die Zukunft an den Hochschulen ansieht.¹⁶ § 5b Abs. 4 BerlHG ergänzt dies durch die Pflicht, die besonderen Bedürfnisse internationaler Studierender, Studierender mit Migrationsgeschichte und Studierender mit Familienpflichten zu berücksichtigen sowie Nachteile für transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen abzubauen.¹⁷

Strukturell neu ist ebenfalls die Funktion Beauftragter/ Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung gemäß § 59a BerlHG mit der Pflicht, dass jede Hochschule auf zentraler Ebene eine Anlaufstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 5b Absatz 1 und 2 BerlHG einzurichten hat. Seine/Ihre Aufgabe ist, auf die Realisierung chancengerechter Zugangs-, Studien- und Arbeitsbedingungen und auf den Abbau von Barrieren an der Hochschule hinzuwirken. Die Vorschrift enthält ergänzend die Möglichkeit der Unterstützung durch eine zentrale Stelle für Diversität. Zu ihrer Einrichtung sind die Hochschulen jedoch nicht verpflichtet.

Für die personelle Umsetzung von Diversität, Gleichstellung und Inklusion sind damit nach dem Berliner Hochschulrecht in der Hochschule der Vielfalt (§ 5b BerlHG) folgende beauftragte Personen zuständig:

- Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte – § 59 BerlHG
- Beauftragte/r für Diversität und Antidiskriminierung – § 59a BerlHG
- Beauftragte/r für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen – § 28a BerlHG.

Diese drei Beauftragtenfunktionen werden in der Norm selbst nicht vollständ-

dig bezeichnet, sondern nur diejenige für Diversität und Antidiskriminierung. Dies ist insofern nachvollziehbar, weil die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts über § 5b BerlHG verpflichtet wird. Der/die Beauftragte/r für Frauen und Gleichstellung sowie für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sind Interessenvertretungen und bilden nur einen Ausschnitt aus der Norm ab.

§ 5b Abs. 7 BerlHG enthält die klarstellende Verpflichtung der Hochschulen, die diskriminierungskritische Lehre und Forschung fördern. Der Gesetzgeber will damit aktiv die Entwicklung von Strategien zu einem diskriminierungsfreien Umgang in Hochschule und Gesellschaft unterstützen und das Erleben von Vielfalt als Gewinn im Hochschulalltag ausbauen.¹⁸

VI. § 5b ABS. 5 BERLHG: INKLUSION BEI BEHINDERUNGEN UND CHRONISCHEN ERKRANKUNGEN

In § 5b Abs. 5 BerlHG ist die Inklusion von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen adressiert. Mit der Vorschrift soll die Chancengleichheit bei Studien- und Prüfungsbedingungen für betroffene Studierende, insbesondere auch für Studierende mit chronischen Erkrankungen gewährleistet werden.¹⁹

Hochschulen sind verpflichtet die besonderen Bedarfe dieses Personenkreises zu berücksichtigen und mit diesem Ziel, in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Berlin ist dasjenige Bundesland, in dem der höchste Normen-Standard für Diversität, Gleichstellung und Inklusion im öffentlichen Bereich besteht, so dass es schon kurios ist, wenn § 5b Abs. 5 BerlHG für den Begriff der Behinderung auf § 3 Bundesgleichstellungsgesetz verweist. Eine nahezu identische Definition von Behinderung ist in § 3 Landesgleichstellungsgesetze enthalten, wörtlich:

Weitere Informationen zum Thema

Inklusive Hochschule unter Druck?

Fachveranstaltung der Informations- und Beratungsstelle des Deutschen Studierendenwerks

Im November 2025 hat die Informations- und Beratungsstelle des Deutschen Studierendenwerks ihre jährliche Fachveranstaltung durchgeführt. In diesem Jahr wurde sich dem Thema „Inklusive Hochschule unter Druck? Das Arbeitsfeld der Beauftragten und Berater*innen im Fokus“ gewidmet.

Künstliche Intelligenz und digitale Transformation, ein zunehmend diversitätskritisches politisches Klima und der globale Wettbewerb um Studierende und Wissenschaftler*innen bei knapper werdenden Ressourcen haben die Organisator*innen die Frage aufwerfen lassen, was diese Entwicklungen aktuell für die Sicherung einer inklusiven und chancengerechten Hochschule bedeutet. Zu deren Bearbeitung wurden am ersten Tag aktuelle Handlungsfelder im Hochschulkontext in den Mittelpunkt gestellt (die Umsetzung der UN-BRK, die Nutzung generativer künstlicher Intelligenz und die wachsende Internationalisierung der Studierendenschaft). Am zweiten Veranstaltungstag lag der Fokus auf konkreten Impulsen zur Unterstützung der Arbeit als Beauftragte*r und Berater*in für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an Hochschulen und in Studierendenwerken.

Die barrierefrei aufbereitete Dokumentation der Tagung kann auf der Webseite des Deutschen Studierendenwerks abgerufen werden (in der Online-Bibliothek unter dem Thema „Studieren mit Behinderung“): <https://www.studierendenwerke.de/themen/studieren-mit-behinderung/online-bibliothek/veranstaltungsueckblicke#c11588>

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt in der Regel ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

Die aktuell geführte Diskussion um den Begriff der „geistigen“ Behinderung hat Berlin durch den Begriff der intellektuellen Beeinträchtigung ersetzt, der einem moderneren Verständnis dieser Beeinträchtigungen folgt.

§ 5b Abs. 5 BerlHG selbst enthält zwei Maßnahmen zur Inklusion:

- Barrierefreiheit
- Nachteilsausgleiche für Studium und Prüfungen

Als erstes Regelbeispiel solcher Maßnahmen spricht § 5b Abs. 5 Satz 2 BerlHG die Barrierefreiheit an, indem Hochschulen verpflichtet sind darauf hin zu arbeiten, dass die Angebote der Hochschule barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Über den Fortschritt bei der Herstellung von Barrierefreiheit berichten sie regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre (§ 5b Abs. 5 S. 3 BerlHG). Die Norm umfasst damit den mit der Barrierefreiheit verbundenen Dreiklang an Dimensionen: physische Barrierefreiheit von Gebäuden und Räumen, digitale Barrierefreiheit von Online-Angeboten und -Systemen sowie kommunikative Barrierefreiheit von Informationen und Beratungsleistungen.²⁰ Mit der neu eingeführten schriftlichen Berichtspflicht soll sichergestellt werden, dass die Hochschulen gegenüber der Öffentlichkeit regelmäßig über die Erfüllung ihrer Pflicht zur Herstellung von Barrierefreiheit berichten.²¹

Die zentral wichtige Maßnahme des Nachteilsausgleiches für die Inklusion

von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ist in § 5b Abs. 5 Satz BerlHG geregelt. Unter Wahrung der Gleichwertigkeit sind Nachteilsausgleiche zur Durchführung des Studiums und der Prüfungen zu gewährleisten.

VII. DER/DIE BEAUFTRAGTE FÜR STUDIERENDE MIT BEHINDERUNGEN UND CHRONISCHEN ERKRANKUNGEN NACH § 28a BerlHG

§ 28a Abs. 1 BerlHG bestimmt, dass für Studierende mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) oder mit chronischen Erkrankungen vom Akademischen Senat ein Beauftragter oder eine Beauftragte zu wählen ist. Der Personenkreis wird zum einen um chronisch Erkrankte ergänzt²² sowie in § 28a Abs. 2 BerlHG der Personenkreis um Studienbewerberinnen und Studienbewerber zutreffend erweitert. Diese Vorschrift enthält die zentralen Bestimmungen für diese Funktion, wie sie auch in anderen Bundesländern verankert ist. Mit der Novelle des Berliner Hochschulgesetzes wurde der / die Beauftragte im Einklang mit der Vielfalt der Hochschule in § 5b BerlHG gestärkt

§ 28a Abs. 2 BerlHG umschreibt die Aufgaben des oder der Beauftragten umfassend in Übereinstimmung mit § 5b Abs. 5 BerlHG. Er oder sie wirkt auf die Realisierung chancengerechter Zugangs-, Studien- und Prüfungsbedingungen und ist damit zentral auf den Abbau von Barrieren in der Hochschule ausgerichtet. Dazu gehört ebenso die übergreifende Beratungs- und Unterstützungsfunktion gegenüber dem Präsidium sowie allen übrigen Organen und Einrichtungen der Hochschule in sämtlichen Angelegenheiten für den benannten Personenkreis. Der neugefasste § 28a Abs. 3 BerlHG konkretisiert das Verbot der Beeinflussung, Benachteiligung und Begünstigung der oder des Beauftragten innerhalb der Hochschule und soll somit wirkungsvoll zu einer

unabhängigen Aufgabenwahrnehmung im Sinne der Betroffenen beitragen.²³ § 28a Abs. 4 BerlHG stattet den oder die Beauftragte mit den für die Amtsausübung erforderlichen Verfahrensrechten aus. Er oder sie hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien der Hochschule in allen Angelegenheiten, die die Belange des vertretenen Personenkreises betreffen. Abgesichert wird die Aufgabenwahrnehmung im Interesse dieses Personenkreises durch eine weitreichende Verschwiegenheitspflicht in § 28a Abs. 6 BerlHG. Die neue Vorschrift enthält verpflichtende Regelungen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz, um die freie Unterstützung der Betroffenen zu gewährleisten und ein niederschwelliges Angebot bereitzustellen.²⁴

§ 28a Abs. 5 BerlHG normiert eine periodische Berichtspflicht des oder der Beauftragten gegenüber dem Präsidium mindestens alle zwei Jahre. Der Akademische Senat hat zu diesem Bericht Stellung zu nehmen. Von grundlegender Bedeutung sind die sich anschließende in § 28a Abs. 7 BerlHG geregelte Verpflichtung der Hochschule zur notwendigen Ressourcenausstattung und Freistellung der oder des Beauftragten.

VIII. DAS STUDIERENDENWERK BERLIN ALS AKTEUR FÜR EINE INKLUSIVE HOCHSCHULE MIT DER ZENTRALEN ZUSTÄNDIGKEIT FÜR INDIVIDUELLE INKLUSIONSLEISTUNGEN

Die Kernaufgaben des Studierendenwerks Berlin, das eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (§ 1 StudWG Berlin) ist, umfassen üblicherweise die soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche und kulturelle Betreuung von Studierenden, einschließlich der Förderung barrierefreier Studienbedingungen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen (§ 2 StudWG Berlin). Für das Land Berlin ist das Studierenden-

werk ein zentraler Akteur für eine inklusive Hochschule, der an dieser Stelle besonders hervorgehoben werden soll. Es ist der zentrale Träger für die Vergabe der Leistungen zur Umsetzung einer inklusiven Hochschule gemäß § 9 Absatz 2 BerlHG in Verbindung mit § 5b Absatz 5 BerlHG.

Im Land Berlin wurde im Jahr 1999 die Zuständigkeit für die jetzigen Leistungen zur Teilhabe an (Hochschul-) Bildung gemäß § 75 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 Nr. 3 SGB IX gemäß § 9 Absatz 2 i.V.m. § 5b Absatz 5 BerlHG den Hochschulen übertragen.²⁵ Die Vergabe dieser individuellen Inklusionsleistungen haben die öffentlichen und konfessionellen Hochschulen in Berlin in ihrer Zuständigkeit dem Studierendenwerk übertragen und sie wird in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Vertragshochschulen und dem Studierendenwerk konkretisiert.²⁶ Ziel dieser verwaltungsrechtlichen Richtlinie ist eine einheitliche Beurteilung der erforderlichen hochschulspezifischen Hilfen und der Leistungsverpflichtung der Hochschulen. Ausdrücklich²⁷ heißt es: „Die individuellen Inklusionsleistungen fördern die Selbsthilfe Studierender mit Beeinträchtigung. Sie dienen der Aufnahme eines konkreten auf einen Abschluss bezogenen Studiums mit dem Ziel einer beruflichen Qualifizierung. Sie ergänzen die von den Hochschulen oder vom Studierendenwerk durch Einsatz oder Bereitstellung eigener Hilfsmittel getroffenen Maßnahmen, z.B. barrierefreier Zugang und Kommunikation, PC-Arbeitsplätze, Literaturversorgung (strukturelle Hilfen). Die für die Lebensführung erforderlichen Hilfen, wie etwa zur medizinischen Versorgung, zur behindertengerechten Unterbringung oder zum Transport an die Hochschule bzw. zur Ausbildungsstätte, obliegen weiterhin den hierfür zuständigen Trägern.“ Anspruchsberechtigt sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber auf einen Studienplatz an einer Berliner Hochschule und Studierende an Berliner Hochschulen mit Wohnsitz / gewöhnlichem Aufenthalt in Berlin/Brandenburg.²⁸ Sie stellen den

Antrag entsprechend direkt beim Studierendenwerk.

Am 1. Januar 2026 ist der Rahmenvertrag 2026-2029 zwischen dem Land Berlin und dem Studierendenwerk in Kraft getreten und enthält in § 4 die Inklusion Studierender sowie Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.²⁹ Die Vorschrift heißt:

Das Studierendenwerk Berlin führt die mit den Hochschulen des Landes Berlin, mit der Charité und mit den konfessionellen Hochschulen im Land Berlin zur Inklusion Studierender sowie Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen geschlossene Vereinbarung mit dem Ziel fort, dass die Hilfe möglichst aus einer Hand erfolgt. Insofern die nach § 3 Abs. 2 [des Rahmenvertrages mit dem Studierendenwerk Berlin über die Haushaltsjahre 2026 bis 2029] zur Verfügung stehenden Mittel für Inklusionsleistungen für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen nicht ausreichen, erstatten die Hochschulen die Aufwendungen des Studierendenwerks der jeweils geltenden Hochschulverträge, des Charité-Vertrags sowie der o.g. Vereinbarung unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

Das Land Berlin stellt dem Studierendenwerk Berlin mit diesem Rahmenvertrag zur Vergabe der Inklusionsleistungen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.250.000 Euro zur Verfügung. Sofern der Landeszuschuss die Kosten nicht vollständig deckt, ist die Differenz von den Hochschulen zu tragen.

Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist die Berliner Regelung von besonderem Wert, da die hochschulbezogenen Inklusionsleistungen institutionell beim Studierendenwerk konzentriert sind, während sie in anderen Bundesländern der teilhaberechtlichen Rehabilitationsträgerlogik folgen. Das Studierendenwerk ist in Berlin damit

die zentrale und in der Praxis sehr gut funktionierende Schnittstelle zwischen dem verwaltungsrechtlichen Hochschulrecht und dem sozialrechtlichen Rehabilitations- und Teilhaberecht, ohne gesetzlicher Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX) zu sein. Leistungen aus einer Hand, wie es ausdrücklich in den Regelwerken auch vorgesehen ist, können im Sinne eines inklusiven Studierens gut umgesetzt werden.

IX. FAZIT

Die mit dem Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft im Jahr 2021 eingeführte Vorschrift der Vielfalt der Hochschule des § 5b BerlHG bedeutet ein qualitatives Novum im deutschen Hochschulrecht. Sie entwickelt das bis dahin getrennt ausgestaltete Gleichstellungs- und Inklusionsrecht in ein integrativ-ganzheitliches Modell von Diversität, Gleichstellung und Inklusion. § 5b Abs. 5, 28a sowie 44 Abs. 1 Satz 3 BerlHG bilden gemeinsam einen zukunftsorientierten landesrechtlichen Rahmen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, wie er verfassungsrechtlich für Hochschulen geboten ist.

¹ Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 18/3818, S. 1.

² Amt für Statistik Berlin Brandenburg, Pressemitteilung Nr. 132/2025.

³ Amt für Statistik Berlin Brandenburg Studierende an Hochschulen – Übersicht Wintersemester 2024/25, online verfügbar <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/b-iii-2-j> [Zugriff 26.04.2026].

⁴ Ebenda und Basis Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (Hrsg.), Die Studierendenbefragung in Deutschland: best3 – Studieren mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, 2023. Freie Universität Berlin, Ergebnisse der

⁵ Bachelorbefragung an der Freien Universität Berlin im Sommersemester 2015, online verfügbar <chrome-extension://efaidnbmninnibpcajpcglcfindmkaj/> <https://www.ewi-psy.fu-berlin.de/erziehungswissenschaft/arbeitsbereiche/>

lehr_studienqualitaet/zentrale-evaluation/bachelorbefragung/Bericht-Bachelorbefragung-2015.pdf; <https://www.fu-berlin.de/sites/diversity/diversity-dimensionen/behinderung-chronische-erkrankung/index.html> (Stand 26.04.2026).

⁶ Die Ergebnisse sind in jährlichen Leistungsberichten online einsehbar. Siehe insgesamt dazu <https://www.berlin.de/sen/wissenschaft/politik/hochschulvertraege/> (Stand 26.04.2026).

⁷ Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011, zuletzt geändert mit Gesetz vom 21.01.2026 (GVBl. S. 23).

⁸ GVBl. 2021, Nr. 70, S. 1039–1071.

⁹ Einfügung durch Gesetz vom 27. Oktober 1994, BGBl. I S. 3146.

¹⁰ BVerfGE 96, 288, 303; anschaulich Ennuschat, J., Das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und seine Bedeutung für Nachteilsausgleiche in Prüfungen, reha-recht.de, Beitrag A8-2021, Januar 2021, S. 3 f.

¹¹ Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG vom 27. September 2021, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025, GVBl. S. 270, 282.

¹² Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 18/3818, S. 146.

¹³ Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 18/3818, S. 125.

¹⁴ Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 18/3818, S. 125.

¹⁵ Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 18/3818, S. 125f.

¹⁶ Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 18/3818, S. 126.

¹⁷ Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 18/3818, S. 8.

¹⁸ Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 18/3818, S. 127.

¹⁹ Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 18/3818, S. 126 f.

²⁰ Dazu Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 18/3817.

²¹ Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 18/3818, S. 127.

²² Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 18/3818, S. 147.

²³ Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 18/3818, S. 147.

²⁴ Ebenda.

²⁵ Dazu Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 19/25073.

²⁶ Siehe Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung zur Ausführung des § 9 Absatz 2 BerlHG: Richtlinien zur Anwendung des § 9 Absatz 2 BerlHG Neufassung (Stand 25.04.2024).

²⁷ Ebenda.

²⁸ II. 1. Antragsberechtigung nach obiger Verwaltungsvereinbarung.

²⁹ Dazu Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 19/2680 vom 30. September 2025.

Die Autorin:

Prof. Dr. DÖRTE BUSCH
Professorin für Zivil- und Sozialrecht
sowie Beauftragte für Studierende
mit Behinderungen und chronischen
Erkrankungen an der Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin

